

Stellungnahme

Zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Änderung der 4., 30. & 44. BImSchV

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1. Zur Änderung der 44. BImSchV.....	4
2. Anpassung europäischer Vorschriften	4
3. Vorschlag zur Änderung der 4. BImSchV	5

Vorbemerkung

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass die Bundesregierung in der angespannten Energieversorgungslage kurzfristig Änderungen an der 4., 30. und 44. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) vornehmen möchte, um die Versorgungssicherheit mit Energie zu gewährleisten. Dabei muss auch die Bioenergie als Problemlöser bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen eine wichtige Rolle spielen. Bioenergie stellte 2021 mit 86 % mit großem Abstand die wichtigste erneuerbare Wärmequelle dar (feste Biomasse: 132,8 TWh; gasförmige Biomasse: 17,4 TWh; flüssige Biomasse: 2,9 TWh).¹

Vor diesem Hintergrund sollten die Änderungen der BImSchV'en dazu genutzt werden, auch für die Bioenergieerzeugung rechtliche Hemmnisse auszuräumen. Die Bioenergieverbände schlagen deshalb vor, im Zuge der anstehenden Änderung auch weitere Punkte zu adressieren.

¹ AGEE-Stat:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/hg_erneuerbareenergien_dt.pdf.

1. Zur Änderung der 44. BImSchV

Der Ausschluss von Holzabfällen aus Bau- und Abbruchabfällen in der Biobrennstoffdefinition der 44. BImSchV führt in der Genehmigungspraxis dazu, dass diese nicht als Biomasse anerkannt werden, obwohl sie weder mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen oder halogenorganischen Verbindungen behandelt worden sind. Es gibt jedoch ein großes Nutzungspotential von Altholz aus Bau- und Abbruchabfällen, die dieses Erfordernis sicher erfüllen, z.B. Baustellensortimente aus naturbelassenem Vollholz oder unbehandelte Abbruchhölzer.

Im Bau- und Abbruchbereich fallen zahlreiche Holzabfallsortimente an, die nicht mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen behandelt worden sind. Aus diesen Gründen darf die explizite Nennung von Bau- und Abbruchabfällen nicht dazu führen, dass alle Holzabfälle, die rein definitorisch unter den Begriff „Bau- und Abbruchabfälle“ fallen, aber ansonsten das Erfordernis „nicht mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen behandelt“ zu sein, erfüllen, nicht als Biomasse anerkannt werden. Die Bioenergieverbände fordern deshalb die Streichung der Formulierung, da diese Regelung den Ausbau der erneuerbaren Energien unnötig behindert und der Energiewende und Versorgungssicherheit entgegensteht.

Die Bioenergieverbände schlagen deshalb in §2 7) 2. f) eine Änderung der Biobrennstoffdefinition vor:

Vorschlag für eine Neufassung von §2 7) 2. f):

(7) Biobrennstoffe“ im Sinne dieser Verordnung sind (...)

f) Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können; ~~hierzu gehören insbesondere Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen.~~

2. Anpassung europäischer Vorschriften

Die in der 44. BImSchV verwendete Definition von Biobrennstoffen, die Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen ausschließt, hat ihren Ursprung in der EU-Gesetzgebung. Die Bioenergieverbände fordern deshalb, dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzen sollte, die Biomassedefinition von Holzabfällen in der aktuellen Überarbeitung der Industrial Emission Directive (IED) anzupassen. Die Biomassedefinition für Holzabfälle gem. Art. 3 (31) v) der IED wurde erstmals in den Richtlinien 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen vom 4. Dezember 2000 und 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft vom 23. Oktober 2001 eingeführt und seitdem unverändert fortgeschrieben. Zum Zeitpunkt der Einführung der Regelung gab es nur wenige gesicherte Erkenntnisse über die qualitative Zusammensetzung von Altholzsortimenten. Im Umgang mit Holzabfällen aus dem Bau- und Abbruchbereich liegen mittlerweile jedoch praxisbewährte Regelsysteme (z.B. AltholzV in Deutschland, RecyclingholzV in Österreich) vor, die zeigen, dass eine Erkennung und Sortierung von Holzabfällen nach Art, Herkunft und Schadstoffgehalten möglich ist.

Die Bioenergieverbände setzen sich darüber hinaus für eine europäische Harmonisierung der Biomassedefinition für Holzabfälle ein und schlägt vor, die Biomasseeigenschaft von Holzabfällen anhand der „EN ISO 17225-9:2021: Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 9: Klassifizierung von grobem Schredderholz und Holzhackschnitzeln“ für die industrielle Verwendung

nachzuweisen. Mit der DIN EN ISO 17225-9 liegt seit Oktober 2021 eine einschlägige internationale Norm vor, welche unter Tab. 2 I4 Brennstoffspezifikationen für Gebrauchthölzer definiert, die nicht mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen behandelt worden sind. Die Grenzwerte der DIN EN ISO 17225-9 Tab. 2 I4 sollten im Rahmen eines Anhangs verpflichtend eingeführt werden.

Vorschlag für Grenzwerte:

DIN EN ISO 17225-9 Tab. 2 I4		
Spezifikation von klassifizierten grobem Schredderholz und klassifizierten Holzhackschnitzeln für die industrielle Verwendung		
Arsen	≤ 4	mg/kg, TM
Blei	≤ 30	mg/kg, TM
Cadmium	≤ 2,0	mg/kg, TM
Chrom	≤ 30	mg/kg, TM
Kupfer	≤ 50	mg/kg, TM
Quecksilber	≤ 0,1	mg/kg, TM
Chlor	Cl 0.1 ≤ 0,1	m.-%, TM
Stickstoff, N	N 1.5 ≤ 1,5	m.-%, TM
Schwefel, S	S 0.1 ≤ 0,1	m.-%, TM
Nickel	≤ 10	mg/kg, TM
Zink	≤ 100	mg/kg, TM

3. Vorschlag zur Änderung der 4. BImSchV

Der deutsche Biogasanlagenpark umfasst knapp 10.000 Anlagen, die rund 95 TWh Biogas erzeugen. Davon werden rund 85 TWh am Anlagenstandort zu Strom und Wärme umgewandelt und rund 10 TWh ins Gasnetz eingespeist. Die allermeisten dieser Anlagen produzieren aufgrund verschiedener Restriktionen nicht die technisch maximal mögliche Biogasmenge. Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) schätzt, dass der bestehende Biogasanlagenpark durch den Einsatz zusätzlicher Substrate oder den Einsatz von Substraten mit hohem Energiegehalt (z.B. Maissilage) kurzfristig seine **Gaserzeugung im Schnitt um 20 Prozent erhöhen könnte**. Daraus ergibt sich das Potenzial einer **zusätzlichen Biogaserzeugung in Höhe von ca. 19 TWh bzw. 7,2 TWh el Strom**.

Aktuell sind in Deutschland Biogas- und Biomethan-BHKW in einem Umfang von 5,8 Gigawatt (GW) installiert. Von diesen dienen jedoch 2 GW der flexiblen Strombereitstellung und sind deshalb nicht ausgelastet. Diese **2 GW** können genutzt werden, um die zusätzlich erzeugte Biogasmenge zu verstromen. Die dadurch eingesparten Gasmengen entsprechen **knapp vier Prozent der vor dem Krieg aus Russland importierten Erdgases bzw. dem Strombedarf von zwei Millionen Haushalten**.

Um das ungenutzte zusätzliche Potenzial von Bioenergieanlagen zu heben, müssen kurzfristig einige regulatorische Beschränkungen ausgeräumt werden. Je mehr dieser Beschränkungen beseitigt werden, desto näher kommt man der Erschließung des Potenzials einer kurzfristigen Erhöhung um 20 Prozent. Eine umfassende Liste der Beschränkungen und möglicher Lösungswege haben die Bioenergieverbände in einem entsprechenden [Positionspapier](#) veröffentlicht.

Auch in der 4. BImSchV findet sich eine solche Beschränkung: Insbesondere Biogasanlagen mit geringerer Leistung sind oft nicht genehmigungspflichtig nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), können aber durch eine Erhöhung der Gasproduktion die Kriterien für die Genehmigungspflicht des BImSchG erfüllen und müssten in diesem Fall den BImSchG-Genehmigungsprozess vollständig neu durchlaufen. Um die Potenziale zur befristeten Erhöhung der Gasproduktion dieser Anlagen kurzfristig zu erschließen, sollte dieser aufwendige Genehmigungsprozess vermieden werden.

Vorschlag

Die Kriterien, die eine Anlage erfüllen muss, um BImSchG-genehmigungspflichtig zu sein, sollten befristet und unter definierten Rahmenbedingungen gelockert werden. Als solche definierten Rahmenbedingungen bietet sich an, dass jedwede Änderung der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen und keine zusätzlichen Motoren installiert werden und dass zusätzliche Einsatzstoffmengen stofflich und rechtlich mit dem bereits genehmigten Inputspektrum vergleichbar sind. In der 4. BImSchV sollte dazu folgende neue Anlage 3 aufgenommen werden:

„Anlage 3 Befristete Regelung zu den Nummern 1.15, 8.6.2.2 und 8.6.3.2

1. Für vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichtete und in Betrieb genommene nicht genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die im Zeitraum [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] bis 31.12.2024 dergestalt geändert werden, dass die in Anlage 1 Spalte b der Nummern 1.15, 8.6.2.2 und 8.6.3.2 genannten maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erstmals erreicht oder überschritten werden, wird für diesen Zeitraum das Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG ausgesetzt, wenn
 - a. die Änderung ausschließlich
 - i. in einer Steigerung der produzierten Rohbiogasmenge durch eine Erhöhung der Durchsatzmenge an Einsatzstoffen, einem Austausch von Einsatzstoffen oder einer Kombination aus beidem sowie
 - ii. der energetischen Nutzung des erzeugten Rohbiogases durch Umstellung der Betriebsweise der Strom und Wärme erzeugenden Anlagen von flexiblem auf Dauerbetrieb besteht,
 - b. nicht mehr Rohbiogas erzeugt wird, als in mit der Biogaserzeugung in betrieblichen Zusammenhang stehenden und vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichteten und in Betrieb genommenen Blockheizkraftwerke oder sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme im Dauerbetrieb verwertet werden kann.
2. Die zuständige Behörde ist über Art und Umfang der Änderung mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen.
3. Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Folgende Passage könnte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden:

„Zur Sicherung der Versorgungssicherheit soll für bestehende und für eine flexibilisierte Energieerzeugung ausgelegte Biogasanlagen, die bisher nicht genehmigungsbedürftig waren, die Möglichkeit geschaffen werden, kurzfristig und befristet mehr Rohbiogas erzeugen zu können. Mit dem zusätzlich erzeugten Biogas sollen die bisher nur zeitweise (bedarfsorientiert) betriebenen Leistungskapazitäten im Dauerbetrieb betrieben werden können.“

Damit die dafür erforderlichen Maßnahmen (Erhöhung der Inputmengen oder Substratwechsel sowie die Änderung der Betriebsweise der BHKW) schnell und ohne Verzug ergriffen werden können, soll das Genehmigungserfordernis befristet aufgehoben werden.

Die Aussetzung des Genehmigungserfordernisses ist an klare Rahmenbedingungen geknüpft (Abs. 1):

Mit den formulierten Bedingungen soll sichergestellt werden, dass die Regelung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen und keine zusätzlichen BHKW installiert werden (Abs. 1, Buchstabe a)). Weiterhin muss die zusätzlich oder alternativ eingesetzte Biomasse stofflich und rechtlich mit dem bereits genehmigten Inputspektrum vergleichbar sein. D.h., ein Einsatz von Bioabfällen in einer nach 8.6.3 genehmigten Anlage ist ausgeschlossen (Abs. 1, Buchstabe b).

Die Steigerung der Rohbiogaserzeugung wird begrenzt auf die Menge Biogas, die von den am Standort oder davon abgesetzt betriebenen Energieerzeugungsanlagen im Dauerbetrieb technisch maximal genutzt werden kann (Abs. 1, Buchstabe c).

Die zuständige Behörde ist – auch wenn keine Genehmigung erteilt werden muss – über Art und Umfang der Änderung mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Ausnahme nur auf das Genehmigungserfordernis bezieht. Die Einhaltung der Maßgaben z.B. zur Minderung der Methanemissionen aus der Gärrestlagerung (siehe TA Luft 5.4.1.15 Buchstabe j) oder die Anforderungen des Düngerechts muss weiterhin gewährleistet sein.“

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie
Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de